

Niederschrift

der öffentlichen Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Gemeinde Zetel
am Mittwoch, den 22.08.2012, um 18:00 Uhr im Rathaus Zetel, Sitzungssaal .

Anwesend:

Bürgermeister

Herr Heiner Lauxtermann

Vorsitzende/r

Herr Bernd Pauluschke

stellv. Bürgermeister

Herr Fred Gburreck

Beigeordnete/r

Herr Heinrich Meyer

Herr Jörn Müller

Ratsmitglieder

Herr Claus Eilers

Herr Jürgen Konrad

Herr Gerhard Rusch

Herr Fritz Schimmelpenning

Herr Hans-Jürgen Tebben

Von der Verwaltung

Herr Detlef Kant

(zugleich als Protokollführer)

Gäste

Herr Bottenbruch

(zu TOP 6)

Entschuldigt fehlen:

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Ratsmitglieder, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 05.07.2012 (Öffentlicher Teil)
3. Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in den zusammenhängend bebauten Ortsteilen der Gemeinde Zetel und der Verordnung über Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Zetel
Vorlage: 079/2012
4. Bebauungsplan Nr. 105 "An der Jakob-Borchers-Straße"; Abwägung und Satzungsbeschluss
Vorlage: 074/2012

5. Bebauungsplan Nr. 104 "Vör Kösters Kamp"; Vorstellung der geänderten Planung (mündlicher Vortrag)
6. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 "Windenergie Spolsen"; Abwägung und Satzungsbeschluss
Vorlage: 080/2012
7. Bebauungsplan Nr. 88 "Alter Bahnhof", 1. Änderung
Vorlage: 081/2012
8. Anfragen und Mitteilungen

Protokoll:

zu 1

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Ratsmitglieder, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Protokoll:

Ratsmitglied Konrad merkt an, dass er die Einladung zur heutigen Sitzung am 15.08.2012 erhalten hat. Die Öffentlichkeit wurde jedoch über die örtliche Presse vorab informiert. Auf Nachfrage ergänzt er, dass er die Einladung mit der Post erhalten hat. Bürgermeister Lauxtermann weist darauf hin, dass die Einladung an alle Ausschussmitglieder sowie die an die örtliche Presse zur Veröffentlichung des Sitzungstermins als amtliche Bekanntmachung gleichzeitig verteilt wird. Die Ausschussmitglieder und die Presse, welche die Mitteilung per E-Mail erhalten, verfügen früher über die Information als Ratsmitglieder, die per herkömmlicher Post bedient werden. Ausschussvorsitzender Pauluschke hält es für nicht zu beanstanden, dass die Presse ggfs. vorab über den Sitzungstermin informiert wird. Anmerkung der Verwaltung: Der Termin für die Sitzung wird bei Eingabe sofort in das Netz gestellt und ist als blanker Termin abrufbar. Inhalte sind erst im Netz wenn die Einladung erstellt und versandt ist. Das Verfahren ist nicht zu beanstanden, weil es die fristgemäße Ladung nicht berührt.

Ausschussvorsitzender Pauluschke stellt sodann die ordnungsgemäße Ladung, die anwesenden Ratsmitglieder, die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest.

zu 2

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 05.07.2012 (Öffentlicher Teil)

Protokoll:

Zu TOP 3 der Niederschrift führt Ratsmitglied Konrad aus, dass, während Beigeordneter Meyer beschreibt, im Planbereich „Rundes Moor“ sei keine Bebauung vorgesehen, Ausschussvorsitzender Pauluschke von einer Bebauung spricht. Dazu verweist Ausschussvorsitzender Pauluschke auf einen Beschluss des Verwaltungsausschusses, nach dem diese Fläche einer Bebauung zugeführt werden soll. Dieses entspricht jedoch noch nicht einer Baureife, weil nach einem Aufstellungsbeschluss des Verwaltungsausschusses zunächst das förmliche Bauleitverfahren durchlaufen werden muss. Bürgermeister Lauxtermann ergänzt, dass dieser Bereich im Flächennutzungsplan als öffentliche Grünfläche dargestellt ist. Das Bauleitverfahren umfasst daher neben der Aufstellung eines Bebauungsplanes auch die Änderung des Flächennutzungsplanes. Bevor der Bebauungs-

plan aufgestellt wird, soll aufgrund dieses sensiblen Bereiches ein städtebauliches Konzept besprochen werden. Hierzu sind verschiedene Planentwürfe in einem Arbeitskreis, in welchen jede Fraktion ein Mitglied entsendet, im September dieses Jahres zu besprechen. Danach wird über den Umwelt- und Planungsausschuss der Aufstellungsbeschluss vom Verwaltungsausschuss gefasst werden können.

Die Niederschrift wird sodann einstimmig genehmigt.

zu 3

Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in den zusammenhängend bebauten Ortsteilen der Gemeinde Zetel und der Verordnung über Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Zetel
Vorlage: 079/2012

Protokoll:

Bürgermeister Lauxtermann erläutert, dass die Straßenreinigungssatzung im Wesentlichen dahingehend geändert wurde, dass das Straßenverzeichnis aktualisiert wurde und der Beginn des Winterdienstes den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten anzupassen war. Der Beginn des Winterdienstes ist auf die Schulzeiten abzustellen. Da in Zetel der Schulbeginn jetzt einheitlich auf 7:30 Uhr gelegt wurde, galt es, den Winterdienst vorzuziehen.

Beschluss:

Der Umwelt- und Planungsausschuss fasst einstimmig nachfolgenden Beschlussvorschlag:

„Die anliegende Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in den zusammenhängenden bebauten Ortsteilen der Gemeinde Zetel (Straßenreinigungssatzung), das Straßenverzeichnis und die Verordnung über Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Zetel wird beschlossen.“

zu 4

Bebauungsplan Nr. 105 "An der Jakob-Borchers-Straße"; Abwägung und Satzungsbeschluss
Vorlage: 074/2012

Protokoll:

Gemeindeamtsinspektor Kant stellt anhand einer Skizze den Planbereich vor und erläutert die wesentlichen während der öffentlichen Auslegung

eingegangenen Anregungen und Bedenken. Dabei weist er auf den Hinweis des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes hin, entlang der Erschließungsstraße einen Versorgungstreifens frei zu halten. Dieser Hinweis wird in die Begründung aufgenommen werden.

Wesentlich ist jedoch der Hinweis der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sowie der Polizeiinspektion Wilhelmshaven / Friesland, die Zuwegung zum geplanten Baugebiet im vorderen Bereich zu verbreitern, um einen Begegnungsverkehr zu ermöglichen. Er erläutert, dass dieses gefordert wird, um einen möglichen Rückstau auf die L815, der sich zu einem Unfallschwerpunkt entwickeln könnte, vermieden werden soll. Aus diesem Grunde wird die Erschließungsstraße im vorderen Bereich auf einer Länge von 10 m in Form einer halbseitigen Trompete auf 5 m verbreitert. Im Übrigen verweist er auf die vorliegenden Abwägungsvorschläge.

Auf Anfrage des Beigeordneten Meyer teilt er mit, dass vier bis fünf Bauplätze zu erwarten sind. Die Anzahl der Mülltonnen kann problemlos entlang der Jakob-Borchers-Straße bereit gestellt werden. Ratsmitglied Eilers weist darauf hin, dass der Straßenbaulastträger eine Verbreiterung der Erschließungsstraße auf 5,50 m gefordert hat, während die Straßenbreite auf 5 m festgelegt wird. Gemeindeamtsinspektor Kant verweist nochmals darauf, dass der Anlass zur Verbreiterung die Möglichkeit eines Begegnungsverkehrs ist. Dieser ist auch bei einer Breite von 5 m gegeben.

Beschluss:

Der Umwelt- und Planungsausschuss fasst einstimmig nachfolgenden Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Gemeinde Zetel stellt fest, dass während der Offenlegung nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 und § 13a Baugesetzbuch keine Anregungen oder Bedenken von Bürgern eingegangen sind.

Die von den beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 und 13a Baugesetzbuch vorgebrachten Anregungen oder Bedenken werden wie in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage dargestellt abgewogen.

Der Rat der Gemeinde Zetel beschließt den Bebauungsplan Nr. 105 „An der Jakob-Borchers-Straße“ mit Planzeichnung und Begründung als Satzung.“

zu 5

Bebauungsplan Nr. 104 "Vör Kösters Kamp"; Vorstellung der geänderten Planung (mündlicher Vortrag)

Protokoll:

Gemeindeamtsinspektor Kant vergleicht anhand einer Planzeichnung den

ursprünglichen zu dem jetzt verbliebenden Planbereich.

Nachdem der Eigentümer der westlich des Planbereiches gelegenen Flächen zunächst erklärt hat, sich an der Planung beteiligen zu wollen, hat er diese Zusage im Laufe der ersten Offenlegung zurückgezogen. Der stark verkleinerte Planungsbereich muss neu überplant werden, da die Erschließung, die bislang im Rahmen einer Durchgangsstraße mit zwei Anbindungen an die Gemeindestraße Kronshausen vorgesehen war, nicht mehr möglich ist. Aufgrund der Länge des Erschließungsstegs ist die Einplanung eines Wendehammers notwendig. Er betont, dass dieser mit einem Durchmesser von 18 m ausreichend dimensioniert ist, um auch Müllfahrzeugen das Wenden zu ermöglichen.

Beschluss:

Der Verwaltungsausschuss stimmt der geänderten Planung zu und beschließt, die Offenlegung nach § 3 Abs. 2 sowie die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch zu wiederholen.

zu 6

5. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 "Windenergie Spolsen"; Abwägung und Satzungsbeschluss
Vorlage: 080/2012

Protokoll:

Dipl.-Ing. Bottenbruch stellt die wesentlichsten Abwägungen vor, die sich aus den während der Offenlegung eingegangenen Anregungen und Bedenken der Behörden ergeben haben. Mit den jetzt vorgesehenen Standorten, die er anhand einer Planzeichnung zeigt, werden sich bezüglich des Betriebes der Windenergieanlagen keine technischen Probleme ergeben. Die Erschließung, die zunächst über Friedeburger Gebiet erfolgen sollte, wird jetzt alternativ über den Bereich Schweinebrück und Spolsen erfolgen, weil sich die Gemeinde Friedeburg im Verfahren gegen die Nutzung von Wegen auf Friedeburger Gebiet ausgesprochen hat. Hinsichtlich der Fledermausvorkommen sind redaktionelle Ergänzungen vorgenommen worden. Zusätzlich wurde auf ein Kranichvorkommen im Bereich des Spolsener Moores eingegangen.

Entscheidend ist jedoch die Abweichung von der Zielbeschreibung im regionalen Raumordnungsprogramm „Wald“. Die nach den Zielvorschriften einzuhaltenden Abstände von Waldflächen können in diesem Falle nicht eingehalten werden. Bei der Zielvorgabe des Raumordnungsprogrammes handelt es sich um ein sogenanntes Sollziel. Das heißt ein Ziel mit Regelausnahme-Struktur im Sinne höchstrichterlicher Rechtsprechung. Der Landkreis Friesland hat in der Festlegung der Belange benannt, dass der Schutz des Landschaftsbildes, die Erholungsfunktion, der Naturschutz und die Gefahrenabwehr bei Sturmwurf oder vergleichbaren Situationen für die Abstandsvorschriften von Bedeutung sind. Im Bereich der Ausnahme der Zielfestsetzung kommt ein Mindestabstand von 150 m - einem Grundsatz

der Rauordnung vergleichbar- nur die Funktion eines Orientierungswertes zu, der dann unterschritten werden kann, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. So ist das Landschaftsbild bereits über dem Windpark Beentstreek vorbelastet. Die neuen Windenergieanlagen stellen zukünftig einen zusammenhängenden Konzentrationsbereich mit den bestehenden Anlagen dar, so dass der Eingriff in das Schutzgut Landschaft erheblich geringer ausfällt. Die Innenbereiche des Waldes werden durch das Vorhaben nicht berührt, da die 30 bis 40 m hohen Bäume eine dichte optische Abschirmung bewirken. Die offene Landschaft der Umgebung bzw. eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ohnehin kaum wahrnehmbar.

Der fragliche Waldrand hat bezüglich der Erholung keinerlei Bedeutung, da er mangels öffentlicher Wege nicht erreichbar ist. Zudem wird das Erholungspotenzial des Waldes insgesamt nicht beeinträchtigt, weil die Windenergieanlagen durch die Bäume abgeschirmt werden.

Die Errichtung von Windenergieanlagen wird grundsätzlich nicht als beeinträchtigende Nutzung für die mit dem Erhalt des Waldes und des Waldrandes vorrangig zu schützende Belange, wie heimische Kraut-, Strauch- und Baumarten, gewertet. Der Betrieb der Windenergieanlagen an den aus der Bauleitplanung resultierenden Anlagestandorten lässt im Ergebnis keine erheblichen Beeinträchtigungen der Naturschutzbelange erwarten. Im Rahmen der Potenzialstudie hat die Gemeinde Zetel die geeigneten Standorte für Windenergieanlagen ermittelt. Bei der Festsetzung der Ausnahmekriterien wurden die Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Standortplanung von Windenergieanlagen berücksichtigt. Die Gemeinde Zetel sieht grundsätzlich die Notwendigkeit, zu den naturnahen ökologisch wertvollen Waldgebieten einen Schutzabstand von 200 m einzuhalten. Dieses kann jedoch nicht für naturferne Altbestände ohne besondere ökologische Wertigkeit gelten. Bei dem Schweinebrücker Fuhrenkamp handelt es sich um wenig naturnahen bzw. naturfernen Nadelforst wie auch aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Zetel bzw. dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Friesland hervorgeht. Innerhalb des Waldes sind zwar bedeutende aber geringflächige Bereiche mit Moorheidestadien und Kleingewässern vorhanden, insgesamt handelt es sich jedoch um eine strukturarmen intensiv bewirtschafteten Nadelforst. Die geplanten Windenergieanlagen greifen nicht in die Waldfläche selbst ein und beeinträchtigen damit nicht die Standorte geschützter Biotopen. Auch die Anforderungen des Artenschutzes sind gewahrt.

Der Bebauungsplan stellt zudem eine Angebotsplanung mit ausreichend dimensionierten Bauteppichen dar. Die Standorte, wie sie derzeit im Bebauungsplan vorgeschlagen werden, sind nicht zwingend. Die technischen Belange haben nach jetzigen Untersuchungen dazu geführt, diese Standorte zu präferieren. Eine Verschiebung der Anlagen ist möglich ohne den Bebauungsplan ändern zu müssen.

Bürgermeister Lauxtermann kündigt an, dass die Abwägungsvorschläge bis zur Sitzung des Verwaltungsausschusses und des Rates in schriftlicher Form vorliegen werden. Um aber insgesamt das Bauleitverfahren voranbringen zu können, sollte heute eine Beschlussempfehlung gegeben wer-

den. Er fasst zusammen, dass dabei im Wesentlichen zwei Eingaben zu behandeln waren. Dieses umfassen zum einen die Erschließung, die jetzt nicht mehr über Friedeburger Gebiet führt und zum anderen die Abweichung vom Sollziel des regionalen Raumordnungsprogrammes bezüglich der Abstandsvorschriften zum Wald. Ergänzend weist er darauf hin, dass die Gemeinde Zetel an diesem Windpark finanziell beteiligt sein wird. Es ist dieses das erste Projekt, welches EWE zusammen mit einer Kommune betreibt. Er erläutert auf eine Anfrage, dass in dem Windpark Anlagen der Firma Vesta errichtet werden sollen. Während sonst üblicherweise Windenergieanlagen der Marke Enercon verwendet werden, zeichnen sich für diesen Bereich die Geräte der Firma Vesta als geeigneter ab. Im Rahmen der Eignung sind, wie Dipl.-Ing. Bottenbruch weiß, 6 Anlagentypen geprüft worden. Dabei wurden die Bereiche Verwirbelung, Radar, Wirtschaftlichkeit, Schalleistung und ähnliches zugrunde gelegt. Nach dem Ergebnis der Prüfung stellte sich heraus, dass die Anlagen der Firma Vesta am geeignetsten erscheinen.

Beschluss:

Der Umwelt- und Planungsausschuss fasst sodann einstimmig nachfolgenden Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Gemeinde Zetel stellt fest, dass während der Offenlegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) keine Anregungen oder Bedenken von Bürgern eingegangen sind.

Die von den beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden wie in der Anlage zu dieser Drucksache dargestellt abgewogen.

Der Rat der Gemeinde Zetel beschließt die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 101 „Windenergie Spolzen“ als Satzung.“

zu 7

Bebauungsplan Nr. 88 "Alter Bahnhof", 1. Änderung
Vorlage: 081/2012

Protokoll:

Gemeindeamtsinspektor Kant gibt bekannt, dass ein Investors Interesse zeigt, im Bereich des Bebauungsplan Nr. 88 zwei Mehrfamilienhäuser zu errichten. Gemeindeamtsinspektor Kant stellt anhand einer Ansichtszeichnung die vorgesehene Bauweise vor. Der Bebauungsplan ermöglicht in dem Bereich, in dem diese Gebäude errichtet werden sollen, eine maximale Höhe der zu errichtenden Anlagen von 9,5 m. Die geplanten Mehrfamilienhäuser könnten jedoch eine Höhe von bis zu 11 m erreichen. Der Teil-

bereich des Bebauungsplanes Nr. 88, der für die Errichtung dieser Mehrfamilienhäuser notwendig wird, soll daher bezüglich der zulässigen Bauhöhe geändert werden. Grundsätzlich könnte, wie Gemeindeamtsinspektor Kant ergänzt, die Genehmigung solcher Gebäude auch im Einzelfall von der Bauordnungsbehörde unter Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgen. In dem Falle wären aber die Anlieger an einer Bebauung, die nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht, nicht beteiligt. Es soll daher das förmliche Verfahren zur Änderung der Bauleitplanung gewählt werden, um die Öffentlichkeit im Rahmen der Auslegung der Pläne zu beteiligen.

Auf Anfrage des Beigeordneten Müller verdeutlicht Bürgermeister Lauxtermann, dass der Investor sich ausdrücklich für die vorgestellte Fläche interessiert. Alternativflächen sind von ihm bislang weder abgefragt noch ihm angeboten worden. Beigeordneter Müller verweist auf das Plangebiet „Vör Kösters Kamp“ in dem er sich derartige Wohngebäude auch vorstellen kann. Bürgermeister Lauxtermann verweist jedoch darauf, dass im Rahmen einer solchen Bebauung auch auf die Umgebung abzustellen ist. In einem Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 ist bereits die zulässige Gesamthöhe auf 11 m, wie Gemeindeamtsinspektor Kant verdeutlicht hat, gegeben. So könnte die Ausweisung dieser Bauhöhe auch in einem anderen Teilbereich möglich werden. Zudem ist die Errichtung eines solchen Mehrfamilienhauses nur in unmittelbarer Zentrumsnähe sinnvoll. Die Baugebiete „Vör Kösters Kamp“ und „Alter Bahnhof“ sind zwar beide in integrierter Lage, doch befindet sich das Baugebiet „Alter Bahnhof“ bezüglich der in unmittelbarer Nähe gelegenen Versorgungseinrichtungen in geeigneterer Lage.

Die Sitzung wird sodann vom Ausschussvorsitzenden zur Durchführung der Einwohnerfragestunde unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme der Beratungen bittet Ratsmitglied Schimmelpenninck darum, diese Angelegenheit zunächst in den Fraktionen zu beraten. Dazu bestätigt Bürgermeister Lauxtermann, dass die Fraktionen noch bis zur Sitzung des Verwaltungsausschusses am 04.09.2012 in die Beratungen eintreten können. Ausschussvorsitzender Pauluschke schlägt vor, entsprechend zu verfahren und heute keine Willenserklärung des Fachausschusses abzugeben.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Alter Bahnhof“ wird sodann über die Fraktionen an den Verwaltungsausschuss verwiesen.

zu 8

Anfragen und Mitteilungen

Protokoll:

1. Gemeindeamtsinspektor Kant stellt das Interesse eines Eigentümers fest, an der Danziger Straße in zweiter Reihe, westlich des Baugebie-

tes „Obstgarten am Pohlweg“ einen Bebauungsplan aufzustellen, um die recht großen Hausgrundstücke zu teilen und einer Bebauung zuzuführen. Er zeigt den möglichen Planbereich anhand eines Lageplanes auf. Die Erschließung ist möglich. Bürgermeister Lauxtermann ergänzt, dass diese Absicht den Grundsatzplanungen der Gemeinde Zettel, zunächst den Innenbereich zu verdichten, bevor Neubaugebiete in den Außenbereichen erschlossen werden, entgegen kommt. Beigeordneter Müller regt an, den Planbereich unter Umständen zu erweitern, wenn die angrenzenden Grundstückseigentümer Interesse daran haben, den hinteren Bereich auch ihrer Grundstücke mit überplanen zu lassen. Dem kann Bürgermeister Lauxtermann zustimmen und vertritt die Auffassung, mit dieser Planung so nah wie möglich an das Baugebiet „Obstgarten am Pohlweg“ heranzurücken. Die Einleitung eines Bauleitplanungsverfahrens wird erst erfolgen, wenn seitens der Anlieger definitiv feststeht, welche Grundstücke in das Verfahren aufgenommen werden. Ausschussvorsitzender Pauluschke bestätigt so dann, dass die Verwaltung beauftragt wird, die unmittelbar an den vorgestellten Planbereich angrenzenden Grundstücke ebenfalls abzufragen, um Interesse an einer Überplanung deren Teilgrundstücke besteht.

2. Ratsmitglied Konrad übergibt einen Antrag der Fraktion „Bündnis 90/DIE GRÜNEN“ bezüglich der Baumbepflanzung im Zuge der Ausbaumaßnahme B437 an den Bürgermeister.

Pauluschke
Ausschussvorsitzender

Kant
Protokollführer

Lauxtermann
Bürgermeister